

schaftsrecht, aber auch aktuelle Struktur- und Verfassungsfragen der Europäischen Union auf. Im Jahr 2006 gipfelte dieser Forschungsschwerpunkt des Jubilars in der mittlerweile 3. Auflage seines mit *Michael Potacs* verfassten Standardwerkes „Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht“. Mehr als 40 wissenschaftliche Aufsätze allein in den letzten fünf Jahren, darunter mehr als die Hälfte zu gemeinschaftsrechtlichen Themen, belegen die ungebrochene Schaffenskraft und das wache und immer wieder auch sozial motivierte Interesse *Öhlingers* an aktuellen Entwicklungen.

Er hat sich aber auch persönlich in nationale und internationale Denk- und Entwicklungsprozesse eingebracht, wie gerade seine Tätigkeiten in den letzten fünf Jahren im österreichischen Verfassungskonvent, in der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform und – nicht zuletzt – seit 2008 als verfassungsrechtlicher Berater der Präsidentin des Nationalrates belegen. Die wiederholte Berufung zu Gastprofessuren in Frankreich (zuletzt 2006 und 2007 in Paris), der Schweiz

und den USA runden das Bild eines auch international angesehenen Wissenschaftlers ab, der sich neben seiner Rolle als überaus engagierter Forscher und Lehrer durchaus auch als homo politicus verstanden hat und weiterhin versteht und auf diese Weise zur Weiterentwicklung unserer Gesellschaft, im Besonderen ihrer Rechts- und Verfassungskultur beiträgt.

Unsere Zeitschrift ist stolz darauf, *Theo Öhlinger* in ihrem wissenschaftlichen Beirat zu wissen. *Theo Öhlinger* bringt damit auch die besondere Verbundenheit mit wichtigen Anliegen der Arbeitnehmerschaft zum Ausdruck, denen in dieser Zeitschrift das besondere wissenschaftliche Augenmerk gilt. Dafür ist ihm erneut zu danken.

Darüber hinaus ist ihm und unserer Zeitschrift aber der Fortbestand seiner Schaffenskraft, vor allem aber seiner Gesundheit, auch im achten Lebensjahrzehnt herzlich zu wünschen.

RUDOLF MÜLLER (WIEN)

Aus der Geschichte des Arbeitsrechts und des Sozialrechts

Was vor 50 Jahren geschah!

Am 12.3.1959 wurde vom Nationalrat die vorzeitige Beendigung der VIII. Legislaturperiode beschlossen (BGBl 1959/64); aus der am 10.5.1959 durchgeführten Neuwahl ist – unter Verschiebung eines Ministeramts von der ÖVP zur SPÖ – neuerlich eine große Koalition unter *Julius Raab* hervorgegangen. Durch diese Neuwahl wurde es allerdings erforderlich, die zwei Tage vor dem Auflösungsbeschluss eingebrachte Regierungsvorlage (RV) für die Änderung und Ergänzung der Konkurs- (KO) und der Ausgleichsordnung (AO) (641 BlgNR 8. GP) ein zweites Mal einzubringen (51 BlgNR 9. GP). Diese RV wurde schließlich als Bundesgesetz vom 18.11.1959, mit dem die KO und die AO geändert und ergänzt werden (BGBl 1959/253), umgesetzt, das vor allem im Bereich des *Arbeitsrechtes* Änderungen mit sich gebracht hat. Zweck der Novelle war nämlich die Besserstellung jener Arbeitnehmer (AN), deren Befriedigung durch eine Insolvenz ihrer Arbeitgeber (AG) gefährdet ist. Durch die Neuformulierung des § 25 Abs 1 KO sollte klargestellt werden, dass die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des AG einen wichtigen Grund für einen Austritt bildet, sodass keine Gefahr mehr bestand, dass der deshalb austretende AN das Recht auf Abfertigung verliert (EB zur RV 51 BlgNR 9. GP 5; vgl dazu auch *Kocevar*, Die Stellung des Dienstnehmers im Konkurs seines Dienstgebers, DRdA 1960, 75).

Gleichzeitig wurden die nach der Konkurseröffnung fällig werdenden Forderungen aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den AN, die bis zu dieser Novelle ebenso wie Forderungen aus rückständigem Entgelt für das letzte Jahr vor Konkurseröffnung (nur) Konkursforderungen – wenn auch erster Klasse – gewesen waren (§ 51 Abs 1 Z 4 KO

idF RGBl 1914/337; Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters waren bereits zuvor Masseforderungen gewesen, § 46 Abs 1 Z 2 KO idF RGBl 1914/337), durch Aufnahme in § 46 Abs 1 Z 4 KO zu Masseforderungen erklärt. Dieser Bestimmung musste allerdings § 25 Abs 2 KO idF RGBl 1914/337 weichen, wonach „*der Dienstnehmer den Ersatz des ihm [durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Masseverwalter] verursachten Schadens als Konkursgläubiger verlangen*“ konnte.

Mit der Streichung des Abs 2 aus § 25 KO wurde vom Gesetzgeber des Jahres 1959 freilich der Grundstein für eine über 33 Jahre dauernde Diskussion über den Anspruch des AN auf Schadenersatz bei Auflösung nach § 25 KO – bei Auflösung durch den Masseverwalter schon dem Grunde nach, bei Austritt durch ihn selbst insb der Höhe nach – in Literatur und Judikatur gelegt (vgl dazu *Schwarz/Reissner/Holzer/Holler*, Die Rechte des Arbeitnehmers bei Insolvenz³ [1993] 448 f, 451 ff), die erst durch die Aufhebung des gesamten § 25 KO wegen Verfassungswidrigkeit durch den VfGH mit Erk vom 1.7.1993 (DRdA 1993, 501 = infas 1993 A 161 = ARD 4495/42/93 = wbl 1994, 65; BGBl 1993/656) endgültig beendet wurde.

Mit BGBl 1959/292 wurden im HeimarbeitsG (BGBl 1954/66) verschiedene Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund der seit dem In-Kraft-Treten gewonnenen Erfahrungen als zweckmäßig und notwendig erwiesen hatten (vgl die EB zur RV 100 BlgNR 9. GP 5 f). Neben der Abänderung einiger Verfahrensbestimmungen für die Heimarbeitskommission wurde dabei zur Hintanhaltung einer übermäßigen Beanspruchung der Heimarbeiter im neuen ersten Satz des § 14 Abs 2 angeordnet, die Lieferfristen seien allgemein so zu bemessen,

dass die Aufträge ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können, sofern für die Arbeit nach den geltenden Vorschriften keine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe besteht. Unter Berücksichtigung dieser (einen) Novelle wurde das HeimarbeitersG bereits mit BGBl 1961/105 wiederverlautbart.

Schon durch insgesamt drei Novellen war das am 27.9.1946 in Kraft getretene ArbeiterurlaubsG abgeändert worden, ehe es mit BGBl 1959/24 ArbeiterurlaubsG 1959 wiederverlautbart wurde.

Mit Verordnung (VO) des BM für soziale Verwaltung vom 30.5.1959 wurde eine Arbeiterkammer-Wahlordnung (AK-WO) (BGBl 1959/134) erlassen, die weder die erste (ihr waren die Wahlordnungen BGBl 1948/200 und 1954/118 vorangegangen), noch die letzte in der zweiten Republik sein sollte. Ihr folgten die Wahlordnungen, BGBl 1969/119, 1993/383 und II 1998/340.

Im Bereich des *Sozialrechts* wird das Jahr 1959 von zwei Novellen zum ASVG quasi umrahmt. Am 1.1. – und teilweise am 1.4. – trat die 4. Novelle (BGBl 1958/293) in Kraft, mit der – wie mit vielen anderen Novellen auch – in erster Linie Maßnahmen zur Besserung der finanziellen Situation der Krankenversicherungs-(KV)-träger getroffen wurden. Die EB zur RV führen dazu aus, „*die finanzielle Situation der Träger der Krankenversicherung [erfordere] eine rasche Hilfe*“, wobei die vorgesehenen Maßnahmen zwar die Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht endgültig beseitigen könnten, aber „*unaufschiebbare Sofortmaßnahmen*“ wären, um „*einen finanziellen Zusammenbruch der Träger der Krankenversicherung zu verhindern*“ (EB zur RV 559 BlgNR 8. GP 5; vgl auch den AB 590 BlgNR 8. GP).

Während bereits in der Stammfassung des ASVG die Einhebung einer Rezeptgebühr in Höhe von S 2,- je bezogenem Heilmittel enthalten war (§ 136 Abs 3), wurde die Krankenscheingebühr erst mit der 1. ASVG-Novelle (BGBl 1956/266) in § 135 Abs 3 grundsätzlich eingeführt. Weil jedoch keine gem § 342 Abs 2 zu treffenden Vereinbarungen über die Vergütung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach Einzelleistungen für das ganze Bundesgebiet abgeschlossen worden waren – deren In-Kraft-Treten gem Art II Abs 2 lit b der 1. Novelle jedoch Voraussetzung dafür war –, war diese Bestimmung bis November 1958 nicht wirksam geworden. Aufgrund der prekären finanziellen Lage der Krankenkassen wurde die – unter Verwendung besonderer Wertmarken zu entrichtende – Krankenscheingebühr von dieser Voraussetzung entkoppelt und von S 3,- auf S 5,- erhöht. Darüber hinaus wurde eine Zahnbehandlungsscheingebühr in derselben Höhe eingeführt, die allerdings durch die Satzung des Versicherungsträgers durch einen Selbstbehalt in Höhe von höchstens 20 % ersetzt werden konnte (§ 153 Abs 4). Ausgenommen von diesen Gebühren waren ua als Angehörige geltende Kinder, Bezieher von Waisenrenten, Notstandshilfe nach dem AIVG und einer Ausgleichszulage. Aus diesen beiden Gebühren wurden Einnahmen in Höhe von 60 Mio S jährlich erwartet (EB zur RV 559 BlgNR 8. GP 7 f).

Als eine der wesentlichen Ursachen für die prekäre Situation der Krankenkassen wurde auch der Umstand angesehen, dass selbst der – mit VO des BM für soziale Verwaltung höchstmöglich – erhöhte Beitrag in der KV

der Pensionisten nicht ausreichte, um die Aufwendungen der KV-Träger für die Pensionisten zu decken. Daher wurde der zulässige Rahmen für die Anhebung des vom Träger der Pensionsversicherung (PV) zu entrichtenden Beitragssatzes von 7,5 % bzw 6,5 % auf 8,2 % des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Pensionsaufwandes erhöht, wodurch jährliche Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 36,7 Mio Schilling erwartet wurden (EB zur RV 559 BlgNR 8. GP 6 f). Die gebotene Möglichkeit wurde bereits mit VO vom 7.3.1959 (BGBl 1959/96) mit Wirksamkeit per 1.4.1959 – also dem In-Kraft-Treten der erweiterten VO-Ermächtigung in § 73 Abs 3 – in vollem Umfang ausgeschöpft.

Ebenfalls erhöht – und zwar von S 4,40 auf S 6,- – wurde mit dieser ASVG-Novelle der von den Pensionisten einzubehaltende Mindestbeitrag; deren Beitragssätze sind jedoch unverändert geblieben (§ 73 Abs 5).

Abgesehen von der Verwaltungsvereinfachung war auch die Einführung eines Pauschbetrages in Höhe von 55 Mio Schilling, mit dem die AUVA den KV-Trägern ihre Ersatzansprüche abzugelten hatte (§ 319a), eine weitere Maßnahme zur Finanzierung der KV, zumal nach den Erhebungen des Hauptverbandes der österr Sozialversicherungsträger die Ersatzansprüche an sich 28 Mio Schilling pro Jahr betragen hätten (EB zur RV 559 BlgNR 8. GP 9).

Darüber hinaus wurden die Betriebskrankenkassen und die Versicherungsanstalt der österr Eisenbahnen auch für die KV jener Pensionisten für zuständig erklärt, die in der letzten Beschäftigung bei dieser versichert waren (§ 26 Abs 1 Z 3 lit b bzw Z 4 lit d).

Schließlich wurden mit der 4. ASVG-Novelle die – zuletzt mit der 1. ASVG-Novelle per 1.1.1957 erhöhten – Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulage angehoben, und zwar für Pensionsberechtigte aus eigener PV von S 550,- auf S 600,- (§ 292 Abs 3 lit a), wobei sich der Richtsatz für die Ehegattin bzw den erwerbsunfähigen Ehegatten um S 225,- (zuvor: S 200,-) und für jedes Kind um S 75,- (zuvor S 50,-) steigerte, sofern diese vom Pensionisten überwiegend erhalten wurden.

Nach einer Novelle des Gewerblichen Selbständigen-PVG, in die – durch die Einführung von lit f in § 7 Z 1 – unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von Berufsschullehrern aus der Teilversicherung in der Unfallversicherung und KV im ASVG verpackt war (BGBl 1959/65), hat sich der Kreis sozialrechtlicher Neuerungen des Jahres 1959 mit der 5. ASVG-Novelle (BGBl 1959/290) quasi geschlossen.

Auch mit dieser Novelle waren Änderungen im Bereich der KV verbunden: Weil die von den KV-Trägern zu erbringenden Leistungen aus dem Titel des Wochengeldes durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten weit über das hinausgingen, was die Versichertengemeinschaft davor aus diesem Titel zu tragen hatte, wurde der in § 168 vorgesehene Ersatz der Aufwendungen durch den Bund von 40 % auf 50 % erhöht. Darüber hinaus wurde – um zwei bereits 1929, also lange vor In-Kraft-Treten des ASVG ratifizierten Übereinkommen gerecht zu werden – eine Z 2 in § 89 Abs 3 eingefügt, wodurch das Ruhen der Leistungsansprüche bei einem Auslandsaufenthalt dann nicht (mehr) eintritt, wenn der Versicherungsträger dem Auslandsaufenthalt zugestimmt hat.

Im Bereich der PV wurde durch die Neufassung des § 263 Abs 1 auch Empfängern von Hinterbliebenenrenten die Möglichkeit zum Bezug eines Hilflosenzuschusses – des Vorläufers des Pflegegeldes – eröffnet. Im Gegensatz zur KV herrschte in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs in diesem Versicherungszweig offenbar keine Geldnot, vielmehr konnten die Aufwendungen für die Beseitigung der Auswirkungen der im Gefolge der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre zunächst nur als vorläufige Maßnahme geplant, durch das Gewerbliche

SVG, BGBl 1935/1, aber perpetuierten Kürzungen von Pensionsanwartschaften und -ansprüchen zur Gänze aus den Reserven der PV-Anstalt der Angestellten finanziert werden (AB 134 BlgNR 9. GP 1). Mit Wirkung ab 1.1.1960 wurden daher durch § 522e alle Altrenten aus der Angestelltenversicherung, in denen noch altösterr Versicherungzeiten von Bedeutung waren, wieder so gestaltet, als ob es diese Kürzungen nie gegeben hätte.

DIETER WEISS (LINZ)

Neue Bücher

Besprechungen

Machacek (Hrsg)

Verfahren vor dem VfGH und VwGH

Leitfaden für die Praxis mit Darlegungen auch zu UVS- und EMRK-Beschwerden und zum Asylgerichtshof
6. Auflage, Manz Verlag, Wien 2008, XX, 288 Seiten, € 59,-

Die 6. Auflage dieses bekannten „Leitfadens“ wurde einer Überarbeitung und Straffung mit dem Ziel einer Konzentration auf die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts unterzogen. Dementsprechend wurde der Abschnitt über die Volksanwaltschaft gestrichen, ebenso jener über die EU. Neu ist dagegen ein Kapitel über den Asylgerichtshof. Jenes über den VfGH wurde erheblich gestrafft. Diese Konzentrierung und Straffung sind durchaus positiv zu bewerten. Es liegt damit ein umfassendes Kompendium der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts in Österreich vor, einschließlich des (kraft des Verfassungsrangs der Konvention auch ein österr Verfassungsorgan bildenden) Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS). Letztere sind zwar keine Gerichte iSd B-VG, wohl aber iSd Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und auch des EU-Rechts und überdies ein Vorgriff auf eine erstinstanzliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Verfahrensrecht, doch erschöpft sich der Band darin nicht. Jedes Kapitel wird mit einer auf das Wesentliche konzentrierten Einführung in die Bedeutung, die historische Entwicklung und die Organisation der jeweiligen Institution eingeleitet. (Hervorzuheben sind diesbezüglich die von *Martin Hiesel* überarbeiteten Ausführungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit.) Die Kapitel über den VfGH, den VwGH und die UVS werden außerdem mit einem – für Studenten, vor allem aber auch für Praktiker sehr nützlichen – „Musterbuch“ für Schriftsätze abgeschlossen. Dazu kommen jeweils umfangreiche Angaben zu weiterführender Literatur sowie praktische Hinweise auf Adressen, Datenbanken und Fundstellen der Rspr.

Gleich geblieben ist das bewährte Autorenteam der letzten Auflage: Neben dem Initiator und Herausgeber dieses Buches sind dies Dr. *Alfred Grof* (UVS Oberösterreich), Dr. *Martin Hiesel* (ehemaliger Mitarbeiter im VfGH und ausgewiesener Kenner der Verfassungsgerichtsbarkeit, nunmehr

Mitarbeiter der Volksanwaltschaft) sowie Senatspräsident des VwGH und Mitglied des VfGH Dr. *Rudolf Müller*.

Die Gewichte zwischen den behandelten Institutionen sind gerade in dieser neuen Auflage sehr sinnvoll verteilt. Nach wie vor liegt ein gewisser Schwerpunkt bei der Verfassungsgerichtsbarkeit, wo alle Richter namentlich mit Lebens- und Dienstalter aufgelistet sind und auch einige Zeilen der seit einiger Zeit in Gang befindlichen personellen Erneuerung des VfGH gewidmet werden. Zwangsläufig knapp ist dagegen der Abschnitt über den neuen Asylgerichtshof, in dem die ersten Urteile des VfGH nach Art 140a B-VG, die auch bemerkenswerte Aussagen zu Verfahrensfragen der Asylgerichtsbarkeit enthalten, noch nicht berücksichtigt werden konnten. Noch ausbaufähig erscheint das Kapitel über den EGMR – gerade aus der Perspektive dessen, der dort Rechtsschutz suchen möchte.

Mit der Überarbeitung hat dieses seit zwanzig Jahren in Lehre und Praxis bewährte und erfolgreiche Werk noch zusätzlich gewonnen. Speziell für jene Praktiker in allen juristischen Berufen, für die Verfahren vor den Gerichten des öffentlichen Rechts keine Routineangelegenheiten sind, sollte dieses Buch ein unverzichtbarer Arbeitsbehelf sein.

THEO ÖHLINGER (WIEN)

von *Wicked*

Sonderkündigungsschutz im Arbeitsverhältnis

Duncker & Humblot, Berlin 2009, 509 Seiten, broschiert, € 94,-

Der deutsche Gesetzgeber hat – ebenso wie der österreichische – erkannt, dass verschiedene Gruppen von ArbeitnehmerInnen (AN) eines Sonderkündigungsschutzes – nach österreichischer Diktion also eines besonderen Bestandsschutzes – bedürfen und diese daher ebenfalls einem besonderen Schutz unterstellt. Der Autor des vorliegenden – als Dissertation erstellten – Werkes hat sich der Herausforderung gestellt, diesen Sonderkündigungsschutz umfassend und gründlich systematisch aufzuarbeiten und darzustellen.

Dabei wird zunächst im ersten Teil des Werkes eine Systematisierung des Kündigungsschutzrechts zur Charakterisierung des Sonderkündigungsschutzes unternommen, wobei die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Einschränkung des Kündigungsrechts des Arbeitgebers (AG) der Reihe nach analysiert und mit Beispielen versehen dargestellt werden. Dabei spannt